

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham S [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED] 3, R [REDACTED]-C [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thum und Gärtnner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Abhilfebegehren des Klägers scheitert schon daran, daß § 57 Abs. 1 BEG einen Entschädigungsanspruch als Ersatz für notwendige Auswanderungskosten nur vorsieht, wenn der Verfolgte aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgewandert ist. Der Kläger hatte dagegen seinen letzten Wohnsitz vor der Auswanderung im März 1939 in Memel, das am 31. Dezember 1937 noch nicht zum Deutschen Reich gehörte. Bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes und dem vom Gesetzgeber als Abgrenzung zum Lastenausgleichsrecht bewußt eingeführten sachlichen Territorialitätsprinzip kann § 57 Abs. 1 BEG auf die Fälle der Auswanderung aus dem Memelgebiet nach

- 3 -

dem 22. März 1939 auch nicht entsprechend angewandt werden.
Es handelt sich insoweit um keine Lücke im Gesetz; das zeigt
insbesondere die Einbeziehung der Freien Stadt Danzig in
§ 57 Abs. 1 Satz 1 durch Art. 1 Nr. 13 d. Grundgesetz.

Mal

Zorn

